
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Zu § 7 Abs. 1.

Nr. 33: Ausgleichszulagen.

a) Im Altreich.

(1) Zur Feststellung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Ausgleichszulage zu gewähren ist, sind die Dienstbezüge gegenüberzustellen, die dem Beamten nach dem bisherigen Recht am 30. September 1938 zugestanden haben und die ihm nach dem Hochschullehrerbefoldungsgezet am 1. Oktober 1938 zustehen. Für die wissenschaftlichen Assistenten und die ihnen gleichgestellten Beamten im Altreich tritt an die Stelle dieser beiden Stichtage der 31. März und der 1. April 1938.

Beispiel:

Ein ordentlicher Professor in einem Ort der Ortsklasse A hat am 30. September 1938 erhalten:

Grundgehalt	8 500 RM
ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage	1 000 RM
Wohnungsgeldzuschuß	1 368 RM
zusammen	10 868 RM

Am 1. Oktober erhält er:

Grundgehalt	9 300 RM
Wohnungsgeldzuschuß	1 368 RM
zusammen	10 668 RM

hierzu Ausgleichszulage	200 RM
zusammen	10 868 RM

Von diesem Gesamtbetrage, also einschließlich der Ausgleichszulage, ist die Kürzung nach den Gehaltskürzungsverordnungen vorzunehmen.

Zu § 7 Abs. 3.

(2) Auf die Ausgleichszulagen sind Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses anzurechnen, die sich durch Aufrücken in eine höhere Tarifklasse ergeben. Ferner sind anzurechnen alle Erhöhungen der Dienstbezüge, die durch Eheschließung oder durch Erhöhung der Zahl der kinderschlagsberechtigten Kinder um ein drittes oder fünftes Kind eintreten, mit Ausnahme der Kinderschläge selbst (§ 7 Abs. 1 a).

Zu § 7 Abs. 4.

(3) Die Ausgleichszulagen sind bei der Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltsfußes unberücksichtigt zu lassen.

Beispiel:

Ein außerordentlicher Professor hat am 30. September 1938 in der Landesbefoldungsgruppe einen Grundgehaltsfuß von 7600 RM bezogen. Er ist bei der Überleitung in die Dienstaltersstufe 7200 RM der Reichsbefoldungsgruppe H 2 eingewiesen worden und erhält den Unterschied von 400 RM als Ausgleichszulage.

Bei der Berufung zum ordentlichen Professor (H 1) ab 1. November 1938 ist bei der Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltsfußes nur von 7200 RM (nicht von 7200 + 400 = 7600 RM) auszugehen. Hiernach erhält er in der Reichsbefoldungsgruppe H 1 den Grundgehaltsfuß 7500 RM.

Die Ausgleichszulage beträgt ab 1. November 1938 nur noch 100 RM.

Zu § 7 Abs. 5.

(4) Für die Feststellung, inwieweit die Ausgleichszulage ruhegehaltfähig ist, sind die bisherigen

und die neuen Dienstbezüge nur mit ihren ruhegehaltfähigen Bestandteilen gegenüberzustellen. Der Wohnungsgeldzuschuß ist also, z. B. wenn die Ausgleichszulage für eine Minderung des Wohnungsgeldzuschusses infolge der Einweisung in die Reichsbefoldungsordnung H zu gewähren ist, nicht mit dem für den Wohnsitz zuständigen Satz, sondern stets mit dem Satz der Ortsklasse B zugrunde zu legen. Die Feststellung des ruhegehaltfähigen Teils der Ausgleichszulage kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgestellt werden.

b) Im Lande Österreich.

Zu § 7 Abs. 6.

(5) Nr. 19 und 20 der Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Einführung des Reichsbefoldungsrechts im Lande Österreich vom 21. September 1938 (RVerfBl. S. 306) finden gleichmäßige Anwendung.

Zu § 8.

Nr. 34: Gnadenvierteljahr.

Vor dem 1. Oktober 1938 bzw. dem 1. April 1938 fällige Gnadenvierteljahrsbezüge (Stichtag ist der Todestag des Beamten) werden durch die Änderung der Befoldung auch insoweit nicht berührt, als sie für einen Zeitraum gewährt werden, der über den 30. September bzw. den 31. März 1938 hinausreicht.

Nr. 35: Inkrafttreten.

Diese Bestimmungen treten für die im § 4 Abs. 1 des Hochschullehrerbefoldungsgezetes genannten Beamten mit Wirkung ab 1. Oktober 1938, für die im § 4 Abs. 2 genannten Beamten mit Wirkung ab 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1939.

Der Reichsminister der Finanzen.
Graf Schwerin von Krosigk.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: B i c h i n g s c h.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1939 S. 309.)

*

Muster 1.

Land

Festsetzung der Dienstbezüge

des

(Vorname)

(Zuname)

I. In Aussicht genommen für den Lehrstuhl

an der Universität (Hochschule)

II. Die Stelle ist ein planmäßiges Ordinariat —
Extraordinariat.